

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-4751

Bregenz, 29.8.1983

An das
Bundesministerium für soziale
Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Dr. Kojek

GESETZENTWURF
22 -GE/19 B

Datum: 5. SEP 83

Verfällt: 1983-09-12 *se*

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sowie Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialversicherungsgesetzen; Entwürfe, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 12. Juli 1983, Zl. 30.405/51-V/1/1983

Zu den übermittelten Entwürfen eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen aufgehoben wird, sowie von Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, zu den Versorgungsgesetzen und zu den Sozialversicherungsgesetzen wird Stellung genommen wie folgt:

Grundsätzlich besteht gegen die Abschaffung der Wohnungsbeihilfe von monatlich S 30,-- kein Einwand, weil die besonderen Bedingungen der Nachkriegszeit, welche zur Gewährung der Wohnungsbeihilfe geführt haben, entfallen sind. Seit Einführung der Mietzinsbeihilfen der Länder bestehen den geänderten Verhältnissen entsprechende Regelungen.

- 2 -

Die Vorarlberger Landesregierung spricht sich aber dagegen aus, daß nach den Entwürfen eine Umschichtung der bisher für die Wohnungsbeihilfen bestimmten Mittel zur Pensionsversicherung der Unselbständigen stattfinden soll. Nach Ansicht der Vorarlberger Landesregierung sollten diese Mittel vielmehr grundsätzlich für den selben Zweck wie bisher, jedoch auf eine den geänderten Verhältnissen angepaßte Weise verwendet werden. Sie sollten daher zweckgebunden für Angelegenheiten der Wohnbauförderung zur Verfügung stehen. Die Mietzinsbeihilfen der Länder, die längst mit der selben Zielsetzung an die Stelle der ursprünglichen Wohnungsbeihilfe getreten sind, werden auch aus Mitteln der Wohnbauförderung bezahlt. Deshalb bietet sich bei einer Beibehaltung der jetzigen Zielsetzung eine Verwendung der Wohnungsbeihilfenmittel für die Angelegenheiten der Wohnbauförderung als Lösung mit dem geringsten Verwaltungsaufwand an.

Es ist auch zu beachten, daß durch den Entfall der Wohnungsbeihilfen die Nettoeinkommen, welche als Bemessungsgrundlage für die Mietzinsbeihilfe dienen, sinken und daher die Mietzinsbeihilfen in zahlreichen Fällen steigen werden. Dadurch erhöhen sich auch die Aufwendungen der Länder für die Mietzinsbeihilfen, so daß eine Verwendung der Wohnungsbeihilfenmittel für Angelegenheiten der Wohnbauförderung auch unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
gez. Dipl.-Vw. G a s s e r

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R.d.A.

E.W.